

Stadt Vetschau/Spreewald

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr:	BV-StVV-453-18			
	AZ:	2.1-schw			
	Datum:	07.02.2018			
	Amt:	Fachbereich Zentrale Steuerung			
	Verfasser:	Schwerdtner, Yvonne			
Beratungsfolge		Anw.	Dafür	Dag.	Enth.
26.04.2018 Hauptausschuss					
24.05.2018 Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald					
Betreff					
Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit					

Beschluss:

Die Stadt Vetschau/Spreewald schlägt dem Amtsgericht Senftenberg nachstehend genannte Personen als Haupt- und Hilfsschöffen für die ordentliche Gerichtsbarkeit für die Amtszeit 2019 bis 2023 vor:

Nr.	Name	Vorname	Beruf	Alter
1	Gubatz	Ramona	Erzieherin	45
2	Passek	Sylvia Helene	Diplomökonom	61
3	Krämer	Marlies	Rentnerin	63
4	Bucke	Kay	Diplom-Ingenieur	49
5	Gubbatz	Lutz	Verwaltungsangestellter	62
6	Gubatz	Ramona	Kommunalbeamtin	59
7	Graf	Daniel	Geschäftsführer	34
8	Tillack-Graf	Anne-Kathleen	Historikerin	37
9	Schapp	Peter	Bomenaweg 03	66

Beschlussbegründung:

Gemäß der gemeinsamen Allgemeinen Verfügung des Ministers der Justiz und für Europe und Verbraucherschutz, des Ministers des Innern und für Kommunales, der Ministerin für Bildung, Jugend und Sport und des Ministers für ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft vom 29. August 2017 und deren Änderung hat die Stadt Vetschau/Spreewald dem Amtsgericht Senftenberg eine Vorschlagsliste mit mindestens **8 Personen** zu übersenden, die bereit sind, als Haupt- und Hilfsschöffen tätig zu werden und die Voraussetzungen erfüllen.

Nach § 36 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) sollen bei der Aufstellung der Vorschlagsliste alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigt werden. Wählbar sind deutsche Staatsangehörige, die die deutsche Sprache ausreichend beherrschen. Wer zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde oder gegen den ein Ermittlungsverfahren wegen einer schweren Straftat schwebt, die zum Verlust der Übernahme von Ehrenämtern führen kann, ist von der Wahl ausgeschlossen. Auch hauptamtlich in oder für die Justiz Tätige und Religionsdiener sollen nicht zu Schöffen gewählt werden.

Schöffen sollten über soziale Kompetenz verfügen, d.h. das Handeln eines Menschen in seinem sozialen Umfeld beurteilen können. Von ihnen werden Lebenserfahrung und Menschenkenntnis erwartet. Das verantwortungsvolle Amt des Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und gesundheitliche Eignung.

Die Vorschlagsliste mit den kompletten Informationen befindet sich in der Anlage. Die in der Vorschlagsliste erfassten Personen bekundeten ihre Bereitschaft für die ehrenamtliche Tätigkeit. In Anwendung der vorgenannten Grundlagen wurde der Beschlussvorschlag erarbeitet.

Hinweise:

Zur Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder.

Mitarbeiter

Sachbearbeiter

Fachbereichsleiter

Bürgermeister